



# Schnee- und Eiszeit

Im Winter muss mit Schnee und Eisglätte gerechnet werden. Bei entstehender Glätte ist jedoch zunehmend zu beobachten, dass Streusalz, bzw. tausalzhaltige Mittel auf öffentlichen Wegen verwendet werden. Der Einsatz dieser Mittel ist dort jedoch schon seit vielen Jahren untersagt. Das Hamburgische Wegegesetz besagt, dass Tausalze und tausalzhaltige Mittel nicht verwendet werden dürfen.

## Was kann ich tun ?

Wichtig ist das Schneeräumen vor dem Einsatz von Streumitteln. Gegen Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln, wie z.B. Sand oder Granulat abzustreuen. Der Handel bietet salzfreie, abstumpfende Mittel auch mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ an.

**Extreme Wettersituationen** wie das sogenannte „Blitzeis“ rechtfertigt jedoch aus Sicherheitsgründen den Einsatz von einem Salz-Sand-Gemisch.

## Warum diese Regelung ?

Salz hat schädliche Folgen für die Umwelt. So wird z.B. der Boden durch Salz undurchlässig für Wasser und die Wurzeln der Pflanzen können derart geschädigt werden, dass sie kaum noch in der Lage sind, Wasser und Mineralien aufzunehmen. Krankheiten und schlechtes Wachstum, bis zum Vertrocknen trotz ausreichender Niederschläge im Sommer, sind die Folge. Im Frühjahr wird das Keimen von Pflanzensamen verhindert.

**Jedes Gramm Salz weniger hilft der Umwelt und somit auch uns.**

Weitere Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen gerne die Anlaufstelle Umweltschutz des Bezirksamtes Wandsbek unter Tel. 428 81 - 3164.

Umseitig ein Auszug aus dem Hamburgischen Wegegesetz



**Hamburg**

[www.hamburg.de/umweltschutz-wandsbek](http://www.hamburg.de/umweltschutz-wandsbek)

Auszug aus dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG)

**Hamburgisches Wegegesetz  
(HWG)**

Vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 18.07.2001  
(HmbGVBl. S. 251, 254)

**§ 33**

**Reinigung von Schnee und Eis**

(2) Bei Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln, wenn notwendig wiederholt, zu streuen. Tausalz und tausalzhaltige Mittel dürfen nicht verwendet werden. Der Senat kann durch Rechtsverordnung die Verwendung weiterer Streumittel, die sich auf die Wegebenutzer, den Wegekörper oder auf Pflanzen, Boden oder Gewässer schädlich auswirken können, untersagen. Im Hamburger Hafengebiet kann die Wegeaufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen.